



13. September 2023

Beschlussvorlage - B/0576/2023

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich I - Recht und Service für die Kreisverwaltung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Kreisausschuss	27.09.2023					
Kreistag	04.10.2023					

Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. September 2023 wegen der Kreisumlage der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2017

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt, gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. September 2023 wegen der Kreisumlage der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2017, Az.: 4 L 14/22, die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig vom Obsiegen oder Unterliegen im Verfahren. Neben dem in Rede stehenden Streitwert von 2.377.062,00 EUR für die Kreisumlage besteht ein Verfahrenskostenrisiko bei Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde von ca. 53.000,00 EUR, bei Annahme zur Revision und Unterliegen im Revisionsverfahren bei ca. 100.000,00 EUR.

Sachverhalt

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend OVG Magdeburg) hat die vom Salzlandkreis eingelegte Berufung im Kreisumlageklageverfahren für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Hecklingen, Az. 4 L 14/22, nach erfolgter Heilungssatzung mit Beschluss vom 5. September 2023 mit der Begründung zurückgewiesen, dass der für das Haushaltsjahr 2017 in der Heilungssatzung festgelegte Kreisumlagesatz von 47,06 v. H. gegen den Grundsatz des finanziellen Gleichrangs gemäß Artikel 28 Abs. 2 GG verstößt, da die Beschlussfassung der Heilungssatzung weder ergebnisoffen geschehen sei noch die im Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Verfügung stehenden aktuellen Informationen über den Finanzbedarf des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2017 berücksichtigt wurden.

Für nähere Informationen wird auf den in Anlage beigefügten Beschluss des OVG Magdeburg verwiesen.

Infolge der aktuellsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die das OVG Magdeburg seiner Entscheidung auch zu Grunde gelegt hat, ist auch vorgesehen, in der Kreistagssitzung am 4. Oktober 2023 eine zweite Heilungssatzung für das Haushaltsjahr 2017 zu beschließen

Angesichts der enormen finanziellen Auswirkungen, die der Beschluss des OVG Magdeburg für den Salzlandkreis hat – insgesamt klagen 13 Städte und Gemeinden für das Haushaltsjahr 2017 gegen die Kreisumlagebescheide bei einem Gesamtstreitwert von 14.357.544,00 EUR, der Streitwert im Verfahren der Stadt Hecklingen beträgt 2.377.062,00 EUR, die übrigen 12 Verfahren sind durch das Verwaltungsgericht Magdeburg ruhend gestellt - und dem infolgedessen erforderlichen Hilfebedarf durch das Land, erscheint es angezeigt, sämtliche rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, zumal die beabsichtigte zweite Heilungssatzung die festgestellten Rechtsverstöße beheben soll.

Da das OVG Magdeburg die Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nicht zugelassen hat, kann die Nichtzulassung durch Beschwerde angefochten werden (§ 133 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Gemäß § 133 Abs. 4 VwGO hemmt die Einlegung der Beschwerde die Rechtskraft des Beschlusses. Sofern eine Nichtzulassungsbeschwerde in dem Verfahren der Stadt Hecklingen nicht eingelegt würde, würde der nunmehrige Beschluss in Rechtskraft erwachsen und eine zweite Heilungssatzung könnte im Verhältnis zur Stadt Hecklingen keine Auswirkungen mehr entfalten, da infolge der Verjährungsregelungen nach § 27 Finanzausgleichsgesetz (FAG) eine erneute Kreisumlagefestsetzung nicht mehr möglich wäre. Die gezahlte Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 müsste der Stadt Hecklingen zurückerstattet werden.

Markus Bauer
Landrat

Anlage
Beschluss des OVG Magdeburg